

teien und speziell den machtorientierten Kanzler Adenauer in ein konkurrenzdemokratisches Regierungssystem zu zwingen.

Die Beiträge sind methodisch vielfältig angelegt. Einige stellen Anfangsstudien dar, hinter anderen steht schon jahrelange Forschungsarbeit. Die Herausgeber konnten aus den inhomogenen Untersuchungen und Ergebnissen noch keine einheitlichen großen Linien ableiten. Nicht zuletzt die dieser Lage entsprechenden Hinweise auf mögliche weitere Forschungsansätze machen den Band wertvoll. Literaturhinweise und Personenregister fördern seine Benutzbarkeit.

*Christoph Stamm, Bonn*

Veit Schell, Das Arbeitsrecht der Westzonen und der jungen Bundesrepublik. Eine Betrachtung der Entwicklung des Arbeitsrechts in den westlichen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1945 bis 1955, Verlag P.C.O., Bayreuth 1994, 366 S., kart., 39,80 DM.

Die an der Universität Bayreuth entstandene rechtswissenschaftliche Dissertation behandelt die im Titel der Arbeit aufgeführte Thematik unter einer zentralen Fragestellung: Der Autor will klären, ob im ersten Nachkriegsjahrzehnt im Arbeitsrecht ein Kontinuitätsbruch zur nationalsozialistischen Zeit erfolgte. Im Zentrum der Studie steht die Entwicklung der Arbeitsrechtswissenschaft und der einschlägigen Rechtsprechung, nicht jedoch der parlamentarische Gesetzgebungsprozeß oder öffentliche Auseinandersetzungen zwischen Staat, Parteien und Verbänden. Im Kern handelt es sich also um eine rechtshistorische Untersuchung, deren Verfasser weder politik- noch sozialgeschichtliche Ambitionen hat. Was hierzu gesagt wird – beispielsweise zur Nachkriegsentwicklung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände –, faßt den Forschungsstand allenfalls kursorisch zusammen.

Wer sich jedoch über den Fachdiskurs der Juristen auf bestimmten arbeitsrechtlichen Themenfeldern informieren will, vom Streikrecht über das Schlichtungs- und Tarifrecht bis hin zum Kündigungsschutz und zur Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall, der findet in dieser Studie eine Fülle von Hinweisen. Der Autor konzentriert sich nämlich im Hauptteil seiner Darstellung darauf, eine solide Zusammenfassung der akademischen Expertendiskussion zu liefern und dann die gefundenen gesetzlichen Regelungen knapp vorzustellen. Seine Befunde bestätigen die von anderen Rechtshistorikern ebenfalls vertretene These, wonach das Arbeitsrecht in der Bundesrepublik an bereits in der Weimarer Republik normierte Vorbilder anknüpfte und somit eine große Kontinuität aufwies. Das Arbeitsrecht der NS-Zeit will der Autor »aufgrund seiner grundlegend veränderten Konzeption« (S. 287) allerdings nicht als eine Weiterentwicklung auf Weimarer Fundamenten und als Grundlage bundesrepublikanischer Ordnungen ansehen. Auch die personelle Kontinuität auf den einschlägig ausgewiesenen juristischen Lehrstühlen zwischen den frühen 1930er und den frühen 1950er Jahren – Arbeitsrechtler wie Hueck, Nipperdey, Dersch und Niekisch wären als die prominentesten Fachvertreter zuerst zu nennen – ist für Schell kein Indiz für Kontinuität im Rechtsdenken. Vielmehr postuliert er für die Nachkriegszeit eine »nahezu perfekte normative Loslösung vom Recht des NS-Staates« (S. 289).

Diese Kernthese war schon vorher umstritten, und sie wird weiterhin umstritten bleiben. Selbst wenn man, wie der Autor dieser Dissertation, mit Nachdruck betont, daß im Nachkriegsarbeitsrecht aus der NS-Zeit übernommene Fachtermini mit völlig neuen Inhalten gefüllt worden seien, wird man in Rechtsprechung und Rechtspraxis unschwer eine Reihe von überkommenen Denkformen wiederfinden. Außerdem kam es bei der Machtverteilung zwischen Kapital und Arbeit nach 1945 zu keinem grundlegenden Wandel. Trotz der

beachtenswerten reformerischen Fortschritte in den rechtlichen Beziehungen der Arbeitsmarktparteien blieben viele gewerkschaftliche Neuordnungsvorstellungen unerfüllt, während sich die Unternehmer nicht unbedingt aus Überzeugung mit den Regelungen der Montanmitbestimmung und der Betriebsverfassung abfanden.

*Klaus Schönhoven, Mannheim*

Günther Schulz, Wiederaufbau in Deutschland. Die Wohnungsbaupolitik in den Westzonen und der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1957, Droste Verlag, Düsseldorf 1994, 405 S., kart., 68 DM.

Obwohl der Wohnungsbau als zentraler Bestandteil des gesamten Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg und der sozialstaatlichen Ausgestaltung der Bundesrepublik »eine Geschichte der Extreme und der Superlative« ist (S. 15), wie Schulz in seiner Bonner Habilitationsschrift einleitend konstatiert – nie zuvor hatte es eine größere Wohnungsnot in Deutschland gegeben, nie zuvor aber wurden auch in so kurzer Zeit so viele neue Bauten mit immer höheren Qualitätsstandards erstellt –, sind die politischen Beratungen und Entscheidungen, die zu dieser Leistung beitrugen, von der zeitgeschichtlichen Forschung bislang wenig beachtet worden. Dies hängt wohl vor allem damit zusammen, daß hier nicht wie im Falle anderer ordnungspolitischer Grundsatzentscheidungen an dramatische Debatten zu erinnern ist, es auf dem Feld der Wohnungspolitik zunächst eher um Akzentunterschiede auf der Basis konsensueller Einsichten in Notwendigkeiten (im engen Sinne des Wortes) ging. Schulz verfügt sowohl über profunde zeitgeschichtliche wie über die speziellen wohnungswirtschaftlichen Kenntnisse, um dieses Thema in adäquater Differenziertheit darzustellen. Die Lesbarkeit wird zudem dadurch gesteigert, daß nicht nur Sachentscheidungen referiert, sondern die politischen Akteure mit ihren Motivationen und Initiativen im Gesetzgebungsprozeß vorgestellt werden. Dafür bilden Akten des Bundesministeriums für Wohnungsbau, die Protokolle der Bundestagsfraktionen, Materialien des Parlamentsarchivs des Deutschen Bundestages und Nachlässe wichtiger Protagonisten, allen voran von Paul Lücke, dem einflußreichen wohnungspolitischen Sprecher der CDU, und Eberhard Wildermuth (FDP), dem ersten Wohnungsbauminister im Kabinett Adenauer, die Grundlage.

Das zentrale Interesse gilt der Frage, »wie die politischen Kräfte mit dem Wohnungselend der Nachkriegszeit fertig wurden« (S. 16), woher sie ihre Konzepte und Leitbilder für den Wiederaufbau bezogen. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Studie auf dem ersten Nachkriegsjahrfünft, als die Diskussionen über den künftigen Wiederaufbau unter den Rahmenbedingungen der Besatzung begannen. Nach einer knappen Skizze des Wohnungselends bei Kriegsende schildert Schulz zunächst das Scheitern der Bemühungen um ein zentrales Amt für Aufbau – wie es besonders der sozialdemokratische Generalsekretär des Zonenbeirats, Gerhard Weisser, forderte, um eine »umfassende (volkswirtschaftliche) Lenkung des Wohnungswesens auf lange Sicht im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Planung« (S. 58) zu erreichen – am Widerstand der zonalen Verwaltungen und Ländergremien. Wirtschaftspolitische Unterschiede, die sich hier andeuteten, werden dann bei der Betrachtung programmatischer Äußerungen der Parteien näher ausgeführt. Charakteristisch für die SPD war die »Vision menschenfreundlichen Wohnens mit starken Gemeinschaftsbezügen« (S. 72) und weitgehenden Rechten der Mieter; der Wiederaufbau sollte sich vor allem, im Rahmen zentraler Planung oder eher indirekter Lenkung, auf Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften stützen. Die Frage, ob Eigenheim- oder Mietwohnungsbau Priorität haben sollte, war in der Sozialdemokratie umstritten. Ein »flammendes Plädoyer für